

Erläuterungen zum Amtlichen Befund über eine Verkürzung von festen Gebühren (StuR 1) und zur Mitteilung über die Entrichtung der festen Gebühren (StuR 2)

1. In welchen Fällen ist ein amtlicher Befund über eine Verkürzung von festen Gebühren (StuR 1) aufzunehmen?

Ein amtlicher Befund über eine Verkürzung von festen Gebühren (StuR 1) ist dann aufzunehmen, wenn ein Gebührengerechen festgestellt wird. Ein solches Gebrechen liegt dann vor, wenn eine feste Gebühr im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld oder innerhalb der von der Behörde gesetzten Zahlungsfrist (in der Regel vier Wochen ab Entstehen der Steuerschuld) nicht vorschriftsmäßig (dh. nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig) auf eine der gesetzlich zulässigen Arten gemäß § 3 Abs. 2 GebG entrichtet wurde.

Werden die Gebühren nicht vorschriftsmäßig entrichtet, hat die Behörde das Finanzamt Österreich über die Nichtentrichtung zu informieren.

Als Folge der Nichtentrichtung hat eine Festsetzung der festen Gebühren gemäß § 203 BAO durch das Finanzamt Österreich mit Bescheid zu erfolgen, die neben der Festsetzung der ausständigen Gebühren eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50% der verkürzten Gebühr zum Gegenstand hat. Diese Erhöhung erfolgt unabhängig davon, ob den Gebührenschuldner ein Verschulden trifft (siehe Rz 130 f GebR 2025).

Die Organe der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, dem StuR 1 sämtliche Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Gebührenschuld und des Gebührenschuldners sowie zur Ermittlung der geschuldeten Gebührenhöhe notwendig sind. Dazu zählen insbesondere Eingaben, Beilagen, abschließende Erledigungen, Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, Zustell- und Zahlungsnachweise (siehe Rz 1704 GebR 2025).

2. In welchen Fällen ist eine Mitteilung über die Entrichtung der festen Gebühren (StuR 2) aufzunehmen?

Falls sich nach der Übermittlung des StuR 1 herausstellt, dass die dort gemeldeten Gebühren doch entrichtet wurden (fristgerecht oder verspätet), ist dieser Umstand dem Finanzamt Österreich unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist das Formular StuR 2 zu verwenden (siehe Rz 1705 GebR 2025).

Dem StuR 2 ist ein Zahlungsnachweis beizulegen.

3. An wen und wie sind die Formulare StuR 1 und StuR 2 zu übermitteln?

Das Formular StuR 1 ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalendermonates nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zu übermitteln.

Das Formular StuR 2 ist unverzüglich nach Kenntnis über die Entrichtung der Gebühren zu übermitteln (siehe Rz 1703 GebR 2025).

Die Übermittlung der Formulare hat **postalisch** zu erfolgen an:

*Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten
Postfach 222
1000 Wien*

Eine elektronische Übermittlung der Formulare ist derzeit **nicht** möglich.

Werden das StuR 1 oder StuR 2 nicht vollständig ausgefüllt, fordert das Finanzamt Österreich die Organe der Gebietskörperschaften auf, die fehlenden Angaben innerhalb einer Frist von einem Monat zu ergänzen. Werden erforderliche Unterlagen nicht beigefügt oder unvollständig übermittelt, werden die Organe der Gebietskörperschaften zur Nachreichung innerhalb eines Monats aufgefordert (siehe Rz 1706 GebR 2025).

Erläuterungen zu StuR 1

1. Übersicht über die Vergebüherung

In diesem Punkt soll die (nicht) erfolgte Vergebüherung auf einen Blick erkennbar werden:

- **Feld „Höhe der Gebüheren nach dem GebG“:** Hier ist der „gesamte“ Gebüherenbetrag anzugeben, der hätte entrichtet werden müssen.
- **Feld „davon fristgerecht entrichtet“:** Hier ist jener Betrag einzutragen, der rechtzeitig innerhalb der Frist entrichtet wurde. Dieser Betrag unterliegt keiner Gebüherenerhöhung. Das Zahlungsdatum ist im entsprechenden Feld anzugeben. Rechtzeitig entrichtet ist eine Gebüher dann, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Gebüherenschuld oder innerhalb der von der Behörde gesetzten Zahlungsfrist (in der Regel vier Woche ab Entstehen der Steuerschuld) entrichtet worden ist.
- **Feld „davon verspätet entrichtet“:** Hier ist jener Betrag einzutragen, der nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet wurde. Auch hier ist das Zahlungsdatum zum Nachweis einzutragen. Vom Finanzamt Österreich wird eine zwingende Gebüherenerhöhung in Höhe von 50 % der verspätet entrichteten Gebüher vorgeschrieben.
- **Feld „davon noch nicht entrichtet“:** Hier ist jener Betrag anzugeben, der bislang nicht entrichtet wurde. Dieser Betrag wird vom Finanzamt Österreich samt einer zwingenden Gebüherenerhöhung in Höhe von 50 % der noch nicht entrichteten Gebüher vorgeschrieben.

2. Angaben zum Gebüherenschuldner

Dokumentieren Sie alle bekannten Informationen zum Gebüherenschuldner. Diese Daten sind für die korrekte Zuordnung und die Vorschreibung der Gebüher unerlässlich.

Falls es eine weitere Person gibt, die als Gebüherenschuldner infrage kommt (z.B. ein gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter gemäß § 13 Abs. 3 GebG), ist diese unter **b)** anzugeben. Zusätzlich ist in diesem Fall auch der Grund, warum die betreffende Person als Gebüherenschuldner betrachtet wird, anzugeben.

3. Angaben zu den vergebühernten oder zu vergebühernden Schriften

Dokumentieren Sie die relevanten Informationen zu den betroffenen Schriftstücken:

- Bezeichnung der Schrift(en) (z.B. § 14 TP 6 – Bauansuchen; § 14 TP 5 – Lageplan usw),
- Ort der Ausstellung (z.B. Bezirkshauptmannschaft Baden; Magistratisches Bezirksamt 10. Bezirk usw),
- Datum der Ausstellung,
- (interne) Geschäftszahl der Behörde,
- Anzahl der Bogen (falls bei der Gebüherberechnung erforderlich, z.B. bei Beilagen- oder Zeugnisgebüher),
- Art der Einbringung (z.B. Begünstigung bei Nutzung der Funktion E-ID) und
- die Höhe der sich daraus ergebenden Gebüher.

Hinweis: Die Summe aller Gebüheren in diesem Punkt sollte mit dem Betrag im Feld „Höhe der Gebüheren nach dem GebG“ in Punkt 1. übereinstimmen.

4. Allfällige Bemerkungen

In diesem Punkt können zusätzliche nützliche Informationen vermerkt werden, z.B. Ansprechpartner für das Finanzamt Österreich innerhalb der Behörde.

5. Grund der Befundaufnahme

Geben Sie hier den Anlass für die Befundaufnahme an (z.B. verspätete Zahlung der Gebüheren oder Nichtentrichtung der Gebüheren).

6. Datum der Befundaufnahme

Vermerken Sie das Datum der Befundaufnahme und bestätigen Sie, dass die vollständige Entrichtung der Gebüheren bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist.

7. Versicherung der Richtigkeit

Bestätigen Sie, dass alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Erläuterungen zu StuR 2

1. Informationen zum StuR 1

Geben Sie alle Information wieder, die Sie mit dem StuR 1 bekannt gegeben haben. Dieser Punkt dient der Zuordnung des StuR 2 zum StuR 1. Es ist unerlässlich, dass diese Informationen vollständig sind und dem StuR 1 entsprechen.

Dies umfasst vor allem folgende Punkte:

- **Datum der Befundübermittlung:** Dieses Datum sollte mit jenem in Punkt 6. des StuR 1 übereinstimmen.
- **Geschäftszahl:** Vermerken Sie hier jene Geschäftszahlen, die auch im StuR 1 vermerkt worden sind.
- **Gegenstand der mit StuR 1 gemeldeten Gebühren:** Dieser Abschnitt entspricht Punkt 3. des StuR 1.
- **Gebührenschildner:** Dieser Abschnitt entspricht Punkt 2. des StuR 1.

2. Bekanntgabe der entrichteten Gebühren

In diesem Punkt ist die Höhe der nunmehr entrichteten Gebühren anzugeben:

- **Feld „Höhe der mit StuR 1 gemeldeten Gebühren“:** Hier ist jener Gebührenbetrag einzutragen, der mit dem StuR 1 als nicht entrichtet gemeldet wurde. Dieser Betrag sollte dem Feld „davon noch nicht entrichtet“ des Punkt 1. des StuR 1 entsprechen.
- **Feld „davon fristgerecht entrichtet“:** Hier ist jener Betrag einzutragen, der innerhalb der Frist entrichtet wurde. Dieser Betrag unterliegt keiner Gebührenerhöhung. Das Zahlungsdatum ist im entsprechenden Feld anzugeben.
- **Feld „davon verspätet entrichtet“:** Hier ist jener Betrag einzutragen, der nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet wurde. Vom Finanzamt Österreich wird eine zwingende Gebührenerhöhung in Höhe von 50 % der verspätet entrichteten Gebühr vorgeschrieben.
- **Feld „davon noch nicht entrichtet“:** Hier ist jener Betrag anzugeben, der bislang nicht entrichtet wurde. Dieser Betrag wird vom Finanzamt Österreich samt einer zwingenden Gebührenerhöhung in Höhe von 50 % der noch nicht entrichteten Gebühr vorgeschrieben.

3. Allfällige Bemerkungen

In diesem Punkt können zusätzliche nützliche Informationen vermerkt werden (z.B. Ansprechpartner für das Finanzamt Österreich innerhalb der Behörde oder der Grund für die nunmehrige Entrichtung der Gebühren).

4. Versicherung der Richtigkeit

Bestätigen Sie, dass alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.